

Verordnungsbestimmung auch richtig angewendet hat, war vom Verfassungsgerichtshof nicht zu untersuchen, weil dies eine Frage der Anwendung eines einfachen Bundesgesetzes bzw. einer Verordnungsbestimmung ist; über die zu erkennen nicht der Verfassungsgerichtshof, sondern der Verwaltungsgerichtshof berufen ist.

Der Beschwerdeführer ist somit durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nicht verletzt worden.

Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3961

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe; Abgabe gemäß dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, in Verbindung mit der 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz. Begriff der öffentlichen Abgabe. Förderungsaufwand im Sinne des § 2 F.-VG. Zuschlagsabgabe muß nach der Höhe einer anderen Steuer bemessen werden. Gleichheitsgebot (Abgabengesetz). Aufhebung eines Gesetzes durch den Gesetzgeber vor Inkrafttreten der bereits ausgesprochenen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof. Wirkung der Aufhebung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Erk. v. 16. Juni 1961, B. 268, 269/60.

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Mit den im Instanzenzuge ergangenen Bescheiden, vom 17. Oktober 1960, hat die Finanzlandesdirektion für Kärnten Geldleistungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, vorgeschrieben. Diese Bescheide sind Gegenstand der gemäß Art. 144 B.-VG. erhobenen Beschwerde.

Die Beschwerde wurde mit einer Reihe gleichgelagerter Fälle zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Nach einer in dieser gemeinsamen Verhandlung abgegebenen Erklärung der Beschwerdenträger gelten ihre Ausführungen in allen verhandelten Fällen unterschiedslos als Beschwerdevorbringen.

Geltend gemacht wurde ausschließlich, daß die Grundlage der Vorschreibung — nämlich das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/60, das

§ 17-VG
§ 17-VG
239

in Verbindung mit der 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 167/1960, zu beurteilen sei — verfassungswidrig sei. Daraus ergebe sich die Verfassungswidrigkeit der Vorschreibung. Insbesondere werde das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, das Gleichheitsrecht und das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt. Hierüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen.

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof vermag der Meinung der Beschwerdeführer nicht beizupflichten, daß die im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, geregelte Geldleistungsverpflichtung keine Abgabe im Sinne des F.-VG. 1948 und des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. und deshalb verfassungswidrig sei.

Der Verfassungsgerichtshof geht dabei von seiner bisherigen Rechtsprechung aus, gemäß der eine öffentliche Abgabe dann vorliegt, wenn Inhalt der gesetzlichen Regelung die Geldbeschaffung für eine Gelytskörperschaft in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung ist. Unwesentlich für die Qualifikation als öffentliche Abgabe ist Art und Zweck der Verwendung des beschafften Geldes durch die Gelytskörperschaft (vgl. u. a. die Entscheidungen Slg. Nr. 1465/1932, 3033/1956, 3159/1957, B 52/60 vom 14. März 1961 und G 15/60 vom 17. März 1961). Das Beschwerdevorbringen enthält nichts, was den Verfassungsgerichtshof veranlassen könnte, diese Rechtsprechung zu ändern.

Diese Wesensmerkmale einer öffentlichen Abgabe treffen jedoch, wie nachstehende Ausführungen zeigen, auf die in Rede stehende Regelung zu.

a) Der Ertrag der im Gesetz vorgeschriebenen Geldleistungen fließt dem Bund zu, der sie auf seine Rechnung einnimmt. Es handelt sich nicht um Geld, das, den Haushalt des Bundes bloß durchlaufend, für fremde Rechnung eingehoben wird. Der Bund allein verfügt sodann über dieses Geld in der Form des Gesetzes. Es gibt keine Norm, die es ihm verbietet, die Verfügung in dieser Form zu treffen. Daher kann § 25 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungs-gesetzes in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 167/1960 — gleichgültig, ob in der Regelung bloß eine Berechnungsformel für den Beitrag des Bundes an die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung oder aber eine Verfügung über den Ertrag der gemäß dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, erhobenen Geldleistungen zu erblicken ist — an der Tatsache nichts zu ändern, daß es sich um eine Geldbeschaffung für den Bund handelt. Darauf — nicht auf den wirtschaftlichen Effekt — kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob eine öffentliche Abgabe vorliegt, an.

§ 17-VG

1

b) Die Geldbeschaffung erfolgt nach dem in Rede stehenden Gesetz in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung. Diese Feststellung bedarf keiner eingehenden Begründung. Es genügt der Hinweis darauf, daß die Geldbeschaffung weitgehend der Art der Grundsteuererhebung gleicht. Der im Verfahren erhobene Einwand, daß im Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 von Bemessung nicht die Rede wäre, daß die Bemessung aber ein Wesensmerkmal der Abgabenerhebung sei, trifft nicht zu. Die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage (§ 2) regeln im Zusammenhalt mit jenen über die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages (§§ 3 und 6) hier ebenso die Bemessung wie es die entsprechenden Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 tun.

c) Dazu kommt noch, daß der Verfassungsgerichtshof in der Begründung seines Erkenntnisses vom 16. Jänner 1960, G 4/59, mit dem § 17 Z. 1 und § 18 LZVG., BGBl. Nr. 293/1957, als verfassungswidrig aufgehoben worden sind, ausgeführt hat, daß die „Zuschläge zur Grundsteuer“ im Sinne der aufgehobenen Gesetzesstelle deswegen keine Abgaben gewesen sind, weil der Ertrag dieser Geldleistungen nicht dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft, sondern der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt zufließt. Gerade in diesem Punkt hat sich aber die Rechtslage — wie oben ausgeführt — durch die neuen Vorschriften auch ihrem Inhalte nach — und nicht bloß, wie im Verfahren vorgebracht wurde, äußerlich — geändert.

2. § 25 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 167/1960, ist für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Abgabenregelung, wie sie im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, getroffen worden ist, entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht präjudiziell. § 25 leg. cit. ist keine Voraussetzung der Abgabenregelung, deren Handhabung unverändert bliebe, würde § 25 nicht bestehen.

Aber auch unter Annahme der Präjudizialität dieser Bestimmung wäre die Meinung der Beschwerde nicht richtig, daß es keine Aufgabe des Bundes sei, einen Beitrag zur Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zu leisten, und daß es sich daher bei dieser Beitragsleistung nicht um einen Aufwand im Sinne des § 2 F.-VG. handle. Handelt es sich doch um eine Aufwendung, die unmittelbar für einen Zweck gemacht wird, den zu fördern sich der Bund — mit dem LZVG. — zur Aufgabe gestellt hat. Nun gibt es keine Verfassungsnorm, die es dem Bund verwehren würde, angesichts der österreichischen Agrarstruktur“ (vgl. den Motivenbericht zum Gesetz) diese Forderungsaufgabe gesetzlich zu statuieren. Die mit der Aufgabe verbundenen Aufwendungen (Zweckaufwand) sind demnach Aufwand

im Sinne des § 2 F.-VG. Entgegen der im Verfahren vorgebrachten Behauptung enthält das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 1960, G 4/59, weder unmittelbar noch mittelbar die Feststellung, daß die in Rede stehende Forderungsaufgabe verfassungswidrig ist.

Selbst wenn also § 25 leg. cit. für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Abgabenregelung präjudiziell wäre, könnten aus der wiedergegebenen Meinung der Beschwerde, weil sie nicht zutrifft, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeleitet werden.

3. Auch der in der Beschwerde vertretenen Meinung, daß die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Zuschlagsabgabe zur Grundsteuer anzusehen und daher verfassungsrechtlich bedenklich sei, vermag der Verfassungsgerichtshof nicht beizupflichten. Die Abgabe wird nämlich nicht nach der konkreten Höhe der Grundsteuer bemessen. Dies genügt, um festzustellen, daß die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kein bloßer Zuschlag zur Grundsteuer ist. Es braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob nicht auch noch andere Umstände vorliegen, die es ausschließen, in der Regelung eine Zuschlagsabgabe zu erblicken. Die in der Beschwerde mit der Meinung, es handle sich um eine Zuschlagsabgabe, verknüpften verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen daher nicht zu Recht.

Zusammenfassend ist zunächst festzustellen, daß die Leistungen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 Abgaben im Sinne der Finanzverfassung sind. Alle aus der Annahme des Gegenteils abgeleiteten sowie die sonstigen finanzverfassungsrechtlichen Bedenken treffen demnach nicht zu.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat auch keine Bedenken in der Richtung, daß das Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 wegen der in der Abgrenzung des Kreises der Leistungsverpflichteten liegenden Differenzierung dem Gleichheitsgebot widerspräche.

Der Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, Differenzierungen zu schaffen, die nicht aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar sind; es ist dem Gesetzgeber also verboten, sich bei der Differenzierung von sachfremden Erwägungen leiten zu lassen.

Gewiß liegt in jeder Verpflichtung zur Steuerleistung eine Schlechterstellung der davon Betroffenen im Vergleich zu den außerhalb der Verpflichtung bleibenden Personen. Nur dann aber, wenn Umstände dafür sprechen, daß diese Differenzierung sachfremden Erwägungen entspringt, daß sie also aus dem im Steuergegenstand liegenden

tatsächlichen Unterschied nicht ableitbar ist, ist die Schlechterstellung im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenkl.

Der Gesetzgeber hat sich, dies zeigt der Motivenbericht zum Gesetz, bei der Regelung vom Gedanken leiten lassen, daß die Beiträge des Bundes an die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung der Landwirtschaft zugute kommen und daß es daher angebracht ist, die Landwirtschaft zur Deckung eines Teiles des durch die Beiträge bedingten Finanzbedarfes des Bundes heranzuziehen. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht finden, daß diese Erwägungen sachfremd sind, und er hält die Abgabenregelung daher, gemessen am Gleichheitssatz, für unbedenklich.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1960 und gegen die gleichlautende Regelung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1960. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die zweitgenannte Bestimmung für diese Entscheidung überhaupt präjudiziell ist.

1. Weder aus Art. 140 B.-VG. noch aus einer anderen Verfassungsnorm ergibt sich, daß es dem Gesetzgeber verboten wäre, eine gesetzliche Regelung vor dem Inkrafttreten ihrer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (Art. 140 Abs. 3 B.-VG.) selbst aufzuheben und sie durch eine neue zu ersetzen. Dem Gesetzgeber ist es auch nicht verwehrt, diese neue Regelung — so wie ein sonstiges Gesetz, daher selbstverständlich unter Beachtung des Gleichheitsgebotes — mit rückwirkender Kraft auszustatten, wobei hierfür auch ein Zeitpunkt bestimmt werden kann, der vor dem Datum der Kundmachung der Aufhebung der alten Bestimmung im Gesetzblatt (Art. 140 Abs. 3 B.-VG.) liegt. Im Beschwerdeverfahren wurde eine gegenteilige Meinung vertreten. Es wurde vorgebracht, daß der Beschwerdeführer in jenem Anlaßfall, der zur Aufhebung des früheren Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof von Amtes wegen führte, durch ein solches Vorgehen des Gesetzgebers um sein Recht auf Rückwirkung der Aufhebung gebracht werde. Diese Argumentation verkennt die rechtliche Bedeutung der Rückwirkung. Sie besteht ausschließlich darin, daß der im Anlaßfall angefochtene Bescheid so zu beurteilen ist, als ob das aufgehobene Gesetz schon im Zeitpunkt seiner Fällung nicht mehr bestanden hätte. Die Möglichkeit, denselben Sachverhalt unter eine andere gesetzliche Bestimmung zu subsumieren, wird dadurch keineswegs berührt. Die im Verfahren vorgebrachte Behauptung, daß durch die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. II der beiden Gesetze) das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, G. 4/59, unwirksam gemacht

und daher die Vorschrift des Art. 140 B.-VG. verletzt werde, trifft somit nicht zu.

2. Diese Ausführungen zeigen aber auch, warum der Verfassungsgerichtshof der im Verfahren vorgebrachten Meinung, die Art. II der beiden Gesetze seien als verschleierte Bescheide zu qualifizieren, weil die Norm an die individuell bestimmten Beschwerdeführer in den seinerzeitigen Anlaßfällen gerichtet sei, ebenfalls nicht beipflichten kann. Diese Meinung ist nämlich allein schon deswegen unhaltbar, weil die Art. II beider Gesetze die durch die seinerzeitigen Beschwerden erkenntnisse gesehaffene Rechtslage gar nicht berühren. Es ist darum nicht erforderlich, auch noch alle anderen Gründe dafür auszuführen, daß verschleierte Bescheide nicht vorliegen. Aus der Annahme des Mißbrauches der Form des Gesetzes ableitbare verfassungsrechtliche Bedenken bestehen daher ebenfalls nicht.

3. Auch gemessen am Gleichheitssatz erscheinen die beiden Art. II entgegen dem Beschwerdevorbringen unbedenklich.

Der Gesetzgeber ist nämlich nicht gehalten, bei der Neuregelung der Materie, die Gegenstand des aufgehobenen Gesetzes war, den Personenkreis der Beschwerdeführer in den früheren Anlaßfällen anders zu behandeln als die außerhalb dieses Kreises bleibenden Personen. Dem die Rückwirkung der Aufhebung auf die Anlaßfälle schafft keine Verschiedenheit, die über den Bereich des aufgehobenen Gesetzes hinausgeht. Außerhalb dieses Bereiches liegt also keine Verschiedenheit vor. Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (beider Gesetze) gilt für alle von der Regelung betroffenen Personen — einschließlich der Beschwerdeführer in den seinerzeitigen Anlaßfällen — gleich.

IV. Sonst wurde gegen die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen der beiden angefochtenen Bescheide nichts vorgebracht. Bedenken in der Richtung, daß diese Rechtsgrundlagen verfassungswidrig sind, sind nicht entstanden.

Daß durch die angefochtenen Bescheide ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht der Beschwerdeführer verletzt worden ist, ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.